



Feuerschutz und Rettungsdienst

Hinweise Ihrer Feuerwehr für Ihre Veranstaltungsplanung...

C. Boike

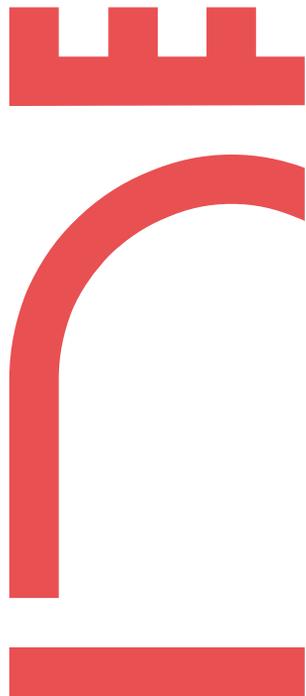
Leiter der Feuer- und Rettungswache Menden

Die Feuer- und Rettungswache berät im Rahmen des Sicherheitskonzeptes mit einer Stellungnahme.

Diese fachliche Stellungnahme zum Brandschutz, ggfs. zum Sanitätsdienst oder zum Gefahrenpotenzial der jeweiligen Veranstaltung wird individuell erstellt.

Dabei werden einheitliche Bewertungsstandards angelegt.

Unter anderem nehmen Art und Ausprägung, die erwarteten Besucher, der Veranstaltungsort sowie weitere Umgebungseinflüsse oder Auswirkungen Einfluss auf diese Beurteilung.

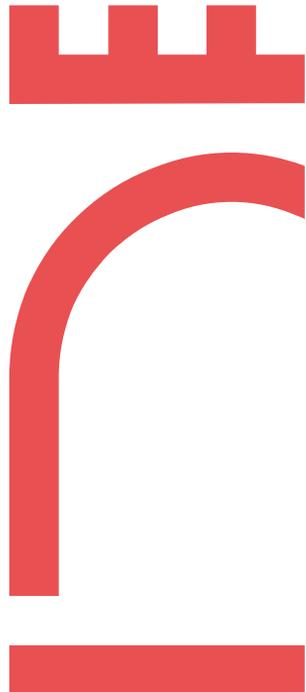


Flächen für die Feuerwehr

- Zugänge, Feuerwehrzufahrten, Bewegungsflächen, öffentlichen Verkehrswege
Breite 3m, Zu- und Durchfahrten lichte Höhe 3,5m
- Auch bei der Aufstellung von Tischen und Bänken, aufgeklappten Vordächern o.ä. ist auf eine freie Durchfahrt von mindestens 3m zu achten.

Freihalten der Rettungswege

- nicht eingeeengt und frei von Hindernissen sein.
- Türen dürfen nicht versperrt werden, jederzeit von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.
- Die Kennzeichnung von Rettungswegen und Notausgängen muss gut erkennbar sein.
- Der Außenbereich vor den Notausgangstüren in voller Breite frei bleiben.



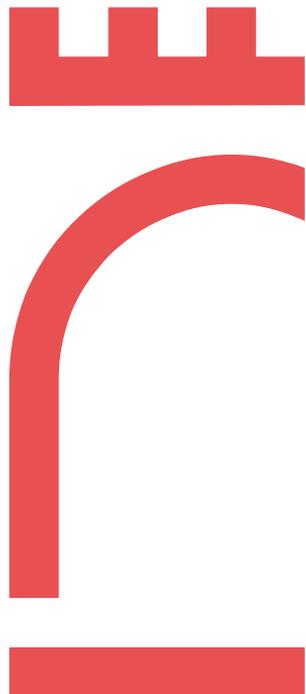
Behelfsmäßige Leitungslegung

- Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen dürfen keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen, mit Gummimatten oder ähnlichem abzudecken.
- Sofern Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 m über der Fahrbahn einzuhalten.

Sicherheitsabstände zu Gebäuden für

- Stände mit geringen Brandlasten (Pavillon, Markschirme, Tische)
- Geschlossene Zelte (Kleinzelte oder Stände mit dreiseitig geschlossener Außenhaut)
- Stände aus überwiegend brennbaren Baustoffen (Stände aus Holz, Zelte ohne Brandschutzqualität)
- Stände und Zelte mit Verwendung von offenen Feuerstellen und gasbetriebenen Kochstellen (Imbisswagen, Glühweinstände, Kohlegrill, offene Feuerstelle)

Anmerkung: Feuerlöscher je nach Art u. Anzahl in betriebsbereiten Zustand gut sichtbar und zugänglich vorhalten.

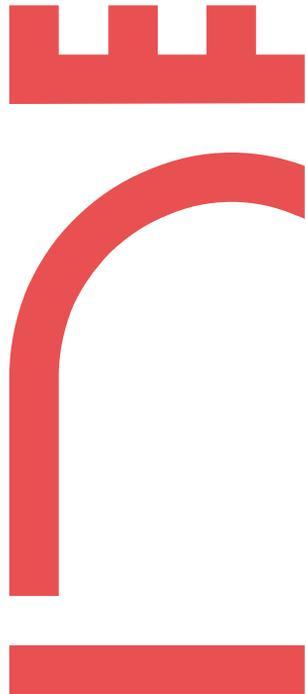


Aufstellort und Kennzeichnung von Ständen mit Druckgasbehältern und Flüssiggasflaschen

Bei der Verwendung von Flüssiggas und Druckgasbehältern sind die Vorschriften und Technischen Regeln (TRG280, TRF1996, TRB600,610 und die DGUV 79) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie die Vorgaben der Brandschutzdienststelle zu beachten.

Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter/-in oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend und im Einsatzfall erreichbar sein.

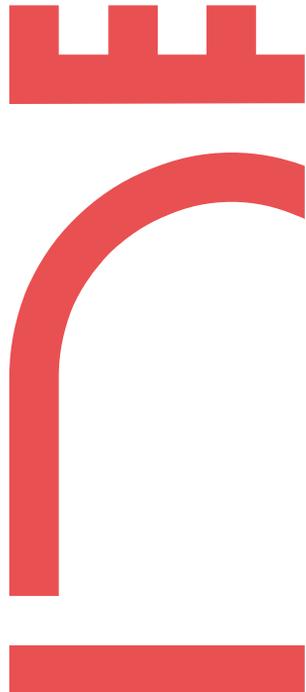


Überprüfung der brandschutztechnischen Auflagen

Im Zuge der vorbeugenden Gefahrenabwehr, ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu überprüfen und bei festgestellten Brandschutzmängeln die unverzügliche Beseitigung zu verlangen. Der verantwortliche Leiter/-in der Veranstaltung ist Ansprechpartner für die Feuerwehr und verantwortlich für die Beseitigung der Mängel.

Brandsicherheitswache

Wird durch die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gem. §27 BHKG angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach Gebührenordnung der Feuerwehr Menden an. Die Gebühren werden über einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben.



Terrorsperren

- Im Einzelfall werden mobile, dynamische Sperreinrichtungen durch Anordnung errichtet.
- Für diese Sperreinrichtung werden neben den o.g. Anforderungen weitere Anforderungen gestellt:
 - Die Fahrzeuge müssen jederzeit ohne Zeitverzug bei der Anfahrt von Einsatzmitteln entfernt werden können. Das Fahrzeug muss ohne Rangieraufwand entfernt werden können.
 - Bei LKW ist zu beachten, dass der notwendige Druck in der Bremsanlage zum Lösen der Feststellbremse jederzeit sichergestellt ist. Der oder die Fahrer müssen hierzu dauerhaft im oder am Fahrzeug bleiben. Die ständige Verfügbarkeit eines Fahrers, z. B. bei Toilettengang, ist zu gewährleisten.
 - Jeder Fahrer sollte über mindestens zwei getrennte Kommunikationswege durch die Veranstaltungsleitung erreichbar sein, um ggf. auf Anweisung der Veranstaltungsleitung die Sperre bei einer Räumung zu öffnen.

